

Gemeinde Trinwillershagen

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/ Küste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Trinwillershagen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trinwillershagen in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/ Küste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Trinwillershagen beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Gebührensatz beträgt 11,15 €/ ha zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,11 €/ ha entspricht einem **Gesamtgebührensatz von 12,26 €/ ha.**

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Trinwillershagen, 26.11.2020


Markawissuk
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 26.11.2020


Markawissuk
Bürgermeister

